



Formulierte Gemeinde-Initiative «Bankengewinn»

<p>Kurzinformation</p>	<p>Eine Arbeitsgruppe aus 11 Gemeindepräsidien aus verschiedenen Baselbieter Gemeinden hat die vorliegende formulierte Bankengewinninitiative erarbeitet. Aktuell erhält der Kanton Basel-Landschaft jährlich zwischen CHF 50-70 Mio. als Ausschüttung aus dem Reingewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB). Die Gemeindeinitiative fordert einen Drittel dieser Ausschüttung anteilmässig an die Gemeinden zu verteilen (rund 74 Franken pro Einwohner/in).</p> <p>Das Vorgehen ist mit den anderen Gemeinden koordiniert, welche dieses Anliegen im November bzw. Dezember an ihre Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte bringen. Im Anschluss an die landrätliche Debatte muss allenfalls eine Abstimmungskampagne geführt werden. Die Arbeitsgruppe strebt an, diese Kosten ganz oder teilweise durch den VBLG finanzieren zu lassen, der einen separaten Fonds für Abstimmungskämpfe führt. Ein allfälliger Restbetrag soll anteilmässig nach Einwohnende auf die Gemeinden der Arbeitsgruppe verteilt werden und beläuft sich – ohne finanzielle Unterstützung des VBLG – auf allerhöchstens zwei Franken pro Einwohner/in.</p>				
<p>Antrag</p>	<p>Der Einwohnerrat stimmt der formulierten Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne «Bankgewinn-Initiative» zu und ermächtigt den Stadtrat dazu, die Initiative bei Bedarf zurückzuziehen.</p>				
	<p>Liestal, 28. Oktober 2025</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%;">Der Stadtpräsident</td><td style="width: 50%;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td><td style="text-align: center;">Cemi Thoma</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Cemi Thoma
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Cemi Thoma				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Die Regelung hinsichtlich Besteuerung der Kantonalbanken ist schweizweit sehr unterschiedlich (keine Steuerbefreiung, kantonale Steuerbefreiung und kommunale Steuerpflicht, Steuerbefreiung mit Gewinnverteilung an Kanton und Gemeinden etc.). Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine banken- und kantonsfreundliche Lösung: Die BLKB ist im Gegensatz zu anderen Unternehmen im Finanzsektor von den Steuern befreit, benötigt allerdings Platz und Infrastruktur in den Gemeinden. Der Kanton erhält eine Abgeltung der Staatsgarantie von 3 % des Reingewinns bzw. mindestens CHF 3.5 Mio. (§ 1 Verordnung zum Kantonalbankgesetz [SGS 371.11]). Zudem erhält er eine jährliche Gewinnausschüttung auf dem eingebrachten Dotationskapital (CHF 160 Mio.). Die Gemeinden erhalten nichts.

Der Reingewinn der BLKB für das Jahr 2024 belief sich auf CHF 185.8 Mio. Für das Geschäftsjahr erfolgte eine Ausschüttung (inkl. Abgeltung der Staatsgarantie) von CHF 72.8 Mio. Wie dem Geschäftsbericht der BLKB entnommen werden kann, wurde die Staatsgarantie mit CHF 5.5 Mio. entschädigt. CHF 67.2 Mio. wurden an den Kanton Baselland ausgeschüttet. Weitere CHF 67.2 Mio. wurden den gesetzlichen Reserven zugewiesen.

in CHF 1'000	2024	2023	Veränderung	in %
Gewinnverwendung				
Jahresgewinn	185799	155855	29943	19,21
Gewinnvortrag	21926	21547	380	1,76
Bilanzgewinn	207725	177402	30323	17,09
Ausschüttungen auf dem Zertifikatskapital	-23940	-22800	-1140	5,00
Abgeltung Staatsgarantie	-5574	-4676	-898	19,21
Ablieferung an den Kanton BaselLandschaft	-67200	-64000	-3200	5,00
Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	-67200	-64000	-3200	5,00
Gewinnvortrag	43811	21926	21885	99,81

Quelle: BLKB-Geschäftsbericht 2024, S. 119

Die Abgeltung für die Staatsgarantie an den Kanton ist unbestritten. Allerdings gehen die Gemeinden leer aus, während von anderen Unternehmen Steuererträge an die Gemeinden fließen. In anderen Kanton – beispielsweise Zürich – werden die Gemeinden an den Gewinnen der Kantonalbank beteiligt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch im Kanton Basel-Landschaft der Fall sein soll.

Elf Gemeinderäte haben sich entschlossen, ihren Gemeindeversammlungen und Einwohner-ratsmitgliedern die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative vorzulegen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es sieben bis acht sein.

2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung

Die Steuerbefreiung der BLKB bei gleichzeitiger Gewinnausschüttung lediglich an den Kanton erscheint heute nicht mehr zeitgemäss. Die Gemeinden profitieren zwar von den Aktivitäten und Initiativen der BLKB und ihren Institutionen. Dies gilt aber auch für den Kanton. Die indirekte Wertschöpfung aus Arbeitsplätzen erfolgt auch bei anderen Unternehmen mit Mitarbeitenden. Diese Unternehmen unterliegen aber im Unterschied zur Basellandschaftlichen Kantonalbank der Steuerpflicht für Kanton und Gemeinden.

Immer mehr Gemeinden sehen sich ausserstande, die ihnen zugewiesenen und teilweise vom Kanton und Bund regulierten Aufgaben zu finanzieren. Die Kosten in Bildung und Alter nehmen stark zu und werden weiterhin stark zunehmen. Die Finanzierung dieser Aufgaben ist kaum noch durch die Steuererträge der natürlichen Personen zu stemmen. Ein frappanter Unterschied zwischen finanziell erfolgreichen und weniger erfolgreichen Gemeinden zeigt sich gerade bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen.

Die Gemeinden sind allerdings der Meinung, dass eine Besteuerung der Kantonalbank nicht zielführend ist. Sie wollen den Erfolg «unserer Baselbieter Bank» nicht mit neuen Bürden riskieren. Da allerdings keine Steuererträge für die Leistungen der Gemeinden fließen, sehen die Gemeinden eine Gewinnbeteiligung über den Anteil des Kantons als angebracht an. Diese Anpassung muss über eine Gesetzesanpassung des Kantonalbankgesetzes (SGS 371) in Form einer formulierten Initiative erfolgen.

Bei der Erarbeitung der Initiative wurden zahlreiche Verteilmechanismen geprüft (Anzahl Geschäftsstellen, Betriebsstätten, Anzahl Mitarbeitende pro Gemeinde etc.). Am einfachsten und zielführendsten erscheint die Aufteilung nach Einwohnerinnen und Einwohnern pro Gemeinden. Dieser Mechanismus wird auch bei zahlreichen anderen Instrumenten im Rahmen des Finanzausgleichs angewendet. Basierend auf vorstehenden Zahlen würde bei Annahmen der Initiative ein Drittel der CHF 67.2 Mio. an die Gemeinden fließen. Das entspricht CHF 22.4 Mio. bzw. rund 74 Franken pro Einwohner/in.

Die Finanzen des Kantons zeigen sich solide genug, um einen solchen Beitrag an die Gemeinden zu meistern. In extremis könnte der Kanton die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve vorübergehend reduzieren, um in einer Übergangsfrist weiterhin auf seinen Gewinnanteil zu kommen. Das Kantonalbankgesetz lässt dies in §16 Absatz 3 zu.

Damit orientiert sich die Initiative an der Gewinnverteilung und entsprechenden Rechtsgrundlage des Kantons Zürich, der ebenfalls eine Verteilung eines Gewinnanteils vorsieht. Im vergangenen Jahr wurden die Zürcher Gemeinden mit 105 Franken pro Einwohner/in entschädigt.

Inhalt der Initiative:

Formulierte Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne «Bankgewinn-Initiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Die Einwohnergemeinden ~~xx~~ (im Folgenden: Initiativgemeinden) stellen das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (GS 35.0241; SGS 371) wird wie folgt geändert:

§ 16 Reingewinn

...

⁴ Der öffentlichen Hand zustehende Ausschüttungen gemäss Absatz 3 fallen zu zwei Dritteln dem Kanton und zu einem Drittel den Einwohnergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Gemeinde: ... | Beschlussdatum: |
| 2. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 3. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 4. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 5. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 6. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 7. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |

3. Massnahmen / Termine

Ein Volks- oder Gemeindebegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Sofern die Initiative Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ändern oder aufheben will, hat sie diese im Initiativtext zu bezeichnen (§ 64 Gesetz über die politischen Rechte [GpR]). Der Regierungsrat erstattet dem Landrat zu gültig zustandekommenen Volksinitiativen Bericht und stellt Antrag. Der Landrat erklärt unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig. Formulierte Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung vorgelegt (§ 78 Abs. 1 bis 3 GpR).

Der Zeitplan nach Zustimmung sieht wie folgt aus:

- | | |
|--|---------------------|
| - ER-Beschluss | 26. November 2025 |
| - Einreichung Initiative | Januar 2026 |
| - Feststellung Zustandekommen Landeskanzlei | Januar/Februar 2026 |
| - Gültigkeitserklärung / Haltung Landrat
allfälliger Gegenvorschlag durch Landrat | anschliessend |
| - Abstimmungskampagne | anschliessend |
| - Abstimmung
(max. 18 Monate nach Zustandekommen) | anschliessend |

4. Finanzierung

Für die Finanzierung eines allfälligen Abstimmungskampfes soll ein Antrag an den VBLG gestellt werden. Dieser hat in den vergangenen Jahren einen Fonds für Abstimmungskampagnen geüfnet. Falls nur ein Teilbetrag oder nichts bezahlt würde, würden die restlichen Kosten anteilmässig nach Einwohnenden verteilt werden. Es sind in diesem Falle mit maximal 2 Franken pro Einwohnende zu rechnen.

Im Falle der Zustimmung durch das Volk kann mit Zusatzerträgen von rund 60-80 Franken pro Einwohner/in gerechnet werden.

5. Beilagen / Anhänge

- Tabelle mit Ausschüttungen an die Gemeinden bei Umsetzung der Initiative

Auswirkung der Bankgewinninitiative

	Bevölkerung Ausschüttung BLKB 2024		
	3. Q. 2024	2/3 + 1/3	=1/3-Anteil (neu)
Kanton	302'984	67'200'000	22'400'000
Aesch	11'052		817'089
Allschwil	22'242		1'644'380
Arlesheim	9'334		690'075
Biel-Benken	3'525		260'608
Binningen	16'067		1'187'854
Birsfelden	10'576		781'897
Bottmingen	7'034		520'033
Ettingen	5'626		415'937
Münchenstein	12'502		924'289
Muttenz	18'284		1'351'760
Oberwil	11'543		853'389
Pfeffingen	2'416		178'618
Reinach	20'662		1'527'568
Schönenbuch	1'494		110'453
Therwil	10'159		751'068
Blauen	696		51'456
Brislach	1'796		132'781
Burg i.L.	289		21'366
Dittingen	749		55'375
Duggingen	1'621		119'843
Grellingen	1'983		146'606
Laufen	6'080		449'502
Liesberg	1'116		82'507
Nenzlingen	464		34'304
Roggenburg	251		18'557
Röschenz	1'930		142'687
Wahlen	1'620		119'769
Zwingen	2'896		214'105
Arisdorf	1'781		131'672
Augst	1'098		81'177
Bubendorf	4'524		334'465
Frenkendorf	6'699		495'266
Füllinsdorf	4'781		353'466
Giebenach	1'145		84'651
Hersberg	395		29'203
Lausen	5'940		439'152
Liestal	16'099		1'190'220
Lupsingen	1'554		114'889
Pratteln	16'761		1'239'162
Ramlinsburg	740		54'709
Seltisberg	1'336		98'772
Ziefen	1'691		125'018
Anwil	551		40'736
Böckten	874		64'616
Buckten	731		54'044
Buus	1'137		84'060
Diepflingen	840		62'102
Gelterkinder	6'461		477'670
Häfelfingen	251		18'557
Hemmiken	267		19'740
Itingen	2'479		183'276
Känerkinder	531		39'258
Kilchberg	177		13'086
Läufelfingen	1'419		104'909
Maisprach	972		71'861
Nusshof	287		21'218
Oltingen	536		39'627
Ormalingen	2'410		178'174
Rickenbach	572		42'289
Rothenfluh	797		58'923
Rümlingen	438		32'382
Rünenberg	797		58'923
Sissach	6'899		510'052
Tecknau	834		61'659
Tenniken	944		69'791
Thürnen	1'470		108'679
Wenslingen	729		53'896
Wintersingen	608		44'950
Wittinsburg	465		34'378
Zeglingen	523		38'666
Zunzgen	2'816		208'191
Arboldswil	607		44'876
Bennwil	690		51'013
Bretzwil	746		55'153
Diegten	1'669		123'391
Eptingen	560		41'402
Hölstein	2'673		197'618
Lampenberg	584		43'176
Langenbruck	1'000		73'931
Lauwil	325		24'028
Liedertswil	153		11'311
Niederdorf	1'805		133'446
Oberdorf	2'603		192'443
Reigoldswil	1'595		117'920
Titterten	446		32'973
Waldenburg	1'162		85'908